

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 13. und 16.12.2011, veröffentlicht am 24.2.2022

Die Änderungen erfolgten mit den Richtlinien (EU) 2022/274 bis 2022/287 (insgesamt 12 Stück). Mit diesen Richtlinien werden mehrere Ausnahmen zur Verwendung von Quecksilber in Lampen im Rahmen der RoHS-Richtlinie beendet. Hintergrund ist laut Kommission die Verfügbarkeit von Alternativen.

Die [Mitteilung der Kommission](#) und weitere Informationen finden Sie auf deren Website.

 Umbenannt: Aus dem [LAbfG NW](#) wird das [LKrWG NW](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 1.2.2022, veröffentlicht am 18.2.2022

Das Gesetz wird neu strukturiert, weil etliche Paragraphen gestrichen wurden. Gleichwohl richtet sich das Gesetz nur an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Behörden und Abfallbeseitigungsanlagen und ist deshalb für unsere Kunden nicht zutreffend.

Baurecht

 Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«
vom 16.2.2022 veröffentlicht am 17.3.2022

Die Änderungen betreffen unterschiedliche Paragraphen. Bitte informieren Sie sich ggf. selbst, inwieweit dies Auswirkungen für Sie hat.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Monitoring-Verordnung«
vom 8.3.2022

Es erfolgte eine Ergänzung zum Artikel 38 »Biomasse-Stoffströme«, nach der die Mitgliedstaaten beziehungsweise die

zuständigen Behörden die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 als erfüllt betrachten können.

 Änderung: [LImSchG NW](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 1.2.2022, veröffentlicht am 18.2.2022

Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.

 Aufgehoben: EnEV-DVO BW »EnEV-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«
vom 9.3.2022

Die Verordnung wird ersetzt durch die GEG-Durchführungsverordnung (siehe unten).

 Neu: [GEG-DVO BW](#) »GEG-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«
vom 9.3.2022

Die Rechtsvorschrift ist neu und ersetzt die EnEV-Durchführungsverordnung (siehe oben) sowie die bisherige Zuständigkeitsverordnung.

 Die für Bauherren bzw. Eigentümer relevanten Paragraphen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 220](#) »Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern«
vom 3.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten, sondern stellt - wie die Vorgängerversion auch - eine Hilfe für den Ersteller und Anwender von Sicherheitsdatenblättern dar, um auch die nationalen Vorgaben entsprechend berücksichtigen zu können.

Die BAuA hat die [Änderungen zur Vorversion](#) entsprechend markiert.

 Änderung: [TRGS 722](#) »Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische«
vom 23.2.2022

In Abschnitt 4.5.2 Absatz 8 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe e wird der Begriff »Waveline WLP Dichtungen« ersetzt durch »wellverpresste Flachdichtungen«.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 25.2.2022

In Abschnitt 3 wird in der Liste der Stoffeintrag zu **1,1-Dichlorethan** geändert und der zu **Wasserstoffperoxid** ergänzt. Abschnitt 4 wird entsprechend angepasst.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 25.2.2022

In Abschnitt 3 »Liste der biologischen Grenzwerte« wird der Eintrag zu **n-Heptan** ergänzt und eingefügt. Abschnitt 4 wird entsprechend angepasst.

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«
vom 25.2.2022

In Anlage 1 Tabelle 2 »Liste der stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zu Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen« wird der Eintrag zu **Trichlorethen** geändert.

Sicherheit

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 18.3.2022

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 18.3.2022

Wie Sie sicher der Tagespresse entnommen haben, sind die Pflichten des Arbeitgebers zur Pandemiebekämpfung im § 28b wieder herausgefallen. Löschen Sie also die entsprechenden Anforderungen wieder aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Neufassung: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«
vom 17.3.2022

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Kommen Sie diesen nach.

 Neufassung: [AMR 13.2](#) »Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System«
vom 3.11.2021, veröffentlicht am 25.2.2022

 Die wenigen Betreiberpflichten haben sich nicht so grundlegend geändert. Der Vollständigkeit halber finden Sie diese im Teil 2 des Infobriefs noch einmal aufgeführt.

Die meisten der unten stehenden Arbeitsstättenregeln wurden hinsichtlich des Themenkomplexes der Flucht- und Verkehrswege (zum Teil grundlegend) überarbeitet. Diese Änderungen sind in der [Veröffentlichung des BMAS](#) ausführlich dargestellt und Hintergründe erläutert (inkl. Schaubild, welche Inhalte wohin überführt wurden). Einige der nachstehenden Arbeitsstättenregeln wurden aus anderen Gründen geändert.

 Machen Sie sich mit den jeweiligen materiellen Anforderungen vertraut. Beachten Sie diese bei entsprechenden Vorhaben und informieren Sie gegebenenfalls Ihren Planer oder Vermieter. Beachten Sie, dass durch die Änderungen Anpassungen Ihrer Management-Dokumentation erforderlich werden können (Stichwort: Rechtsbezüge).

 Änderung: [ASR A1.2](#) »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«
vom 1.3.2022

Es wurden nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.

 Änderung: [ASR A1.3](#) »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung«
vom 1.3.2022

Es wurden Inhalte aus der aufgehobenen ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in die ASR A1.3 überführt. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

 Neufassung: [ASR A1.5](#) »Fußböden«
vom 1.3.2022

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Der Titel wurde zur formalen Anpassung an die anderen ASR geändert, was Änderungen von Rechtsbezügen in anderen ARS zur Folge hatte.
- In Abschnitt 4 Absatz 10 wurden die Regelungen für angrenzende Fußbodenoberflächen mit unterschiedlicher Rutschhemmung und ggf. erforderliche Übergangsbereiche angepasst (z. B. bei Türdurchgängen).
- In Abschnitt 4 Absatz 12 erfolgte eine Klarstellung zur Feststellung/Bewertung von »andauernder Steharbeit« und zu hierfür geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Im Abschnitt 5 Absatz 3 wurden Beispiele für die Verlegung von Anschluss- und Versorgungsleitungen zur Vermeidung von Stolperstellen ergänzt.
- Abschnitt 9 »Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen« wurde bzgl. der Verwendung von selbsthaftenden temporären Abdeckungen ergänzt.
- Anhang 2 wurde um Bewertungsgruppen der Rutschgefahr für Bäder ergänzt.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.

 Änderung: [ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände«
vom 1.3.2022

Es wurden nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.



Änderung: [ASR A1.7](#) »Türen und Tore«
vom 1.3.2022

Die Anforderungen an Türen im Verlauf von Fluchtwegen wurden aus der ASR A1.7 herausgenommen und in die ASR A2.3 (siehe unten) überführt. Außerdem wurden formale Änderungen vorgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.



Neufassung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege«
vom 1.3.2022

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- In Abschnitt 4.2 wurden die Regelungen für Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr angepasst und alternative Regelungen für Treppenträume ergänzt.
- In Abschnitt 7.1 wurden Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.



Änderung: [ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen«
vom 1.3.2022

in Abschnitt 8.2 wurden Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden. Zudem wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.



Änderung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 1.3.2022

Es wurden im Wesentlichen nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.



Es wurde jedoch auch der Hinweis zum Intervall für Unterweisung/ Übung von Brandschutzhelfern angepasst, nachdem diese - bei normaler Brandgefährdung - innerhalb von zwei (früher drei) bis fünf Jahren zu wiederholen ist.



Neufassung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge«
vom 1.3.2022

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Titel der ASR sich geändert hat. Darin nicht mehr enthalten ist der Begriff »Flucht- und Rettungsplan«, wengleich er inhaltlich weiterhin in der ASR behandelt wird (und zwar im Kapitel 10 und 11 - früher Kapitel 9).

 Änderung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung«
vom 1.3.2022

Es wurden Inhalte aus der aufgehobenen ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in die ASR A1.3 überführt. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.

 Da die Betreiberpflichten ein wenig »umorganisiert« wurden, finden Sie diese im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

Die an den Stand der Technik angepassten Inhalte der aufgehobenen ASR A3.4/7 wurden eingefügt. Zudem wurde die ASR aufgrund der 2016 erfolgten Änderung der Arbeitsstättenverordnung in Bezug auf die geänderte Definition des Begriffs »Arbeitsplatz« (seitdem ohne zeitliche Begrenzung) angepasst. Weitere formale Änderungen wurden vorgenommen.

Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

Beachten Sie bitte, dass das bisherige Kapitel 7 »Betrieb, Instandhaltung und orientierende Messung« inhaltsgleich in Kapitel 8 übergegangen ist.

 Aufgehoben: [ASR A3.4/7](#) »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme«
vom 1.3.2022

Die an den Stand der Technik angepassten Inhalte dieser ASR wurden in andere ASR überführt (ASR A2.3, ASR A3.4 und ASR A1.3).

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [ASR A3.5](#) »Raumtemperatur«
vom 1.3.2022

Es wurden fachliche Ergänzungen bzgl. Maßnahmen bei Sommerhitze mit Außenlufttemperaturen über +26 °C in die ASR aufgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

 Änderung: [ASR A4.1](#) »Sanitärräume«
vom 1.3.2022

Es wurden nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.

 Änderung: [ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 1.3.2022

Es wurden nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.

 Änderung: [ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«
vom 1.3.2022

Es wurden nur formale Änderungen vorgenommen.

 Änderung: [ASR A4.4](#) »Unterkünfte«
vom 1.3.2022

Es wurden nur formale Änderungen vorgenommen.

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 1.3.2022

Inhalte aus dem gestrichenen Anhang A3.4/7 »Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in den Anhang A2.3 »Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« überführt. Zudem wurden formale Änderungen vorgenommen.

Die BAuA hat die einzelnen Änderungen gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

 Änderung: [TRBS 1122](#) »Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV«
vom 10.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022

In Anhang 1 Tabelle A1.2 und Anhang 5 Tabelle A5 wird angefügt: »Errichtung von Einrichtungen der Elektromobilität im räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu einer Tankstelle bzw. einer Gasfüllanlage« und dort spezifisch »Einbindung der Befehleinrichtungen zum Abschalten bzw. beim Betrieb ohne Beaufsichtigung gemäß Anhang 2 Abschnitt 4.1 Absatz 8 und 9 der TRBS 3151/TRGS 751«

 Berücksichtigen Sie gegebenenfalls diese Änderung.

 Änderung: [TRBS 3151/TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
vom 10.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022

An den Betreiberpflichten hat sich nichts geändert. Die umfangreichen Änderungen betreffen materielle Anforderungen hinsichtlich

- Anforderungen an die Montage, die Installation und den Betrieb von Einrichtungen der Elektromobilität, die in räumlicher Nähe zu Tankstellen und Gasfüllanlagen errichtet werden.
- Anforderungen an die Bauausführung und den Betrieb von mobilen Gasfüllanlagen für gasförmigen Wasserstoff.

 Zu beachten sind deshalb insbesondere die neuen Anhänge 2 und 3.

 Aufgehoben: DGUV Regel 100-500-20 »Maschinen der Metallbearbeitung«

Einige Inhalte werden nun unter anderem behandelt im FBHM-073 »Sicherheitsbezogene Betriebsarten an spanenden Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung«

 Aufgehoben: DGUV Regel 100-500-21 »Gießereien«

Das Thema wird nun behandelt in der DGUV Regel 109-608.

 Aufgehoben: DGUV Regel 100-500-25 »kraftbetriebene Schleif- und Bürstwerkzeuge«

Einige Inhalte werden behandelt in der DGUV Regel 100-500-19 »Schleifmaschinen«.

Umwelt allgemein

 Änderung: [AAVG NW](#) »Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandgesetz«
vom 1.2.2022, veröffentlicht am 18.2.2022

 Änderung: [LNatSchG NW](#) »Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 1.2.2022, veröffentlicht am 18.2.2022

Die Änderungen betreffen u.a. den § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und § 34 Verzeichnisse. Beachten Sie die Änderungen, falls diese für Sie relevant sein sollten.

 Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 2.2.2022, veröffentlicht am 17.2.2022

Wasser/Abwasser

 Änderung: [SächsWG](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 9.2.2022

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: [GEG-DVO BW](#) »GEG-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«, vom 9.3.2022

§ 2 Erfüllungserklärungen

(1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen von Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes, Teil 4 des Gebäudeenergiegesetzes und Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. [...] Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird.

(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des GEG fallenden bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 3 Verfahren nach § 103 GEG

Der Abschluss einer Maßnahme, für die nach § 103 Absatz 1 GEG eine Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG erteilt wurde, ist der Kontrollstelle Land unverzüglich durch den Bauherrn anzuzeigen. Der Bauherr hat den Bericht gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG der Kontrollstelle Land spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

§ 4 Textform

Erfüllungserklärungen nach § 2 bedürfen der Textform [...].

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten für Bauherrn in Ihr Rechtsverzeichnis und beachten Sie diese zu gegebener Zeit.

Die Rechtsvorschrift enthält auch behördliche Zuständigkeiten, die hier nicht dargestellt sind.

★ Neufassung: Corona-ArbSchV »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«, vom 17.3.2022

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel [...] in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der BAuA sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

§ 2 Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung [...] hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

(2) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

(3) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:

1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test [...] in Anspruch zu nehmen [...],
2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach.

§ 3 Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft.

 Neufassung: [AMR 13.2](#) »Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System«, vom 3.11.2021, veröffentlicht am 25.2.2022

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Arbeitgeber haben Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Absatz 2 Nummer 4 ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch

- a. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
- b. repetitive manuelle Tätigkeiten oder
- c. Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.

(2) Liegt nach fachkundiger Beratung offenkundig keine erhöhte körperliche Belastung vor, ist eine weitere Prüfung nach dieser AMR nicht notwendig. Beschäftigten muss Wunschvorsorge ermöglicht werden, da körperliche Überbeanspruchung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Diese AMR konkretisiert, wann in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c wesentlich erhöhte körperliche Belastungen anzunehmen sind, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung für das Muskel-Skelett-System führen können.

4. Kriterien für wesentlich erhöhte körperliche Belastungen mit einer Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System

Mithilfe des in 4.1 beschriebenen Vorgehens sollen die betrieblich Verantwortlichen in die Lage versetzt werden, praxisnah die

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen diesen nach. Beachten Sie, dass hier - wie immer - die materiellen Anforderungen und insbesondere das dieser AMR zugrundeliegende konkrete Ablaufschema (siehe Anhang) nicht dargestellt ist, dieses aber sehr wohl im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist.

 Auch wenn Sie laut Gefährdungsbeurteilung keine besondere Gefährdung festgestellt haben, so müssen Sie dennoch Ihren Mitarbeitern gegenüber kommunizieren, dass sie einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge haben (Wunschvorsorge).

Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich wesentlich erhöhter körperlicher Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind, durchzuführen. Wegen der Komplexität der zu berücksichtigenden Einflussfaktoren soll sich der Arbeitgeber von dem oder der mit den Arbeitsplatzverhältnissen vertrauten Arzt oder Ärztin nach § 7 ArbMedVV (Betriebsärztin oder Betriebsarzt) beraten lassen.

4.1 Vorgehen

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die oben beschriebenen Belastungsarten mit einem Beurteilungsverfahren, dem das vierstufige Risikokonzept dieser AMR [...] zugrunde liegt, zu prüfen, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen ausüben. [...]

(3) Liegt nach fachkundiger Beratung oder nach Durchführung eines Grobscreenings keine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor, können im Einzelfall körperliche Überbeanspruchungen nicht ausgeschlossen werden. Beschäftigten muss eine Wunschvorsorge ermöglicht werden. Über die Möglichkeit der Wunschvorsorge [...] muss z.B. im Rahmen der Unterweisung informiert werden. [...]

(4) Liegt nach Durchführung eines Grobscreenings eine erhöhte Belastung vor (Risikobereiche 2-4), ist mit Hilfe eines speziellen Screenings [...] zu prüfen, ob eine wesentlich erhöhte (Risikobereich 3) oder eine hohe Belastung (Risikobereich 4) vorliegt [...]. Bei sehr komplexen Belastungssituationen, wie zum Beispiel der Kombination mehrerer körperlicher Belastungsarten sind hierzu Expertenscreeningverfahren [...] einzusetzen.

(5) Liegt nach Durchführung von speziellem Screening, Expertenscreeningverfahren, betrieblichen Messungen oder Labormessungen nur eine mäßig erhöhte Belastung (Risikobereich 2), jedoch keine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor (Risikobereich 3 und 4), sind im Einzelfall körperliche Überbeanspruchungen möglich. Beschäftigten muss eine Wunschvorsorge ermöglicht werden [...]. Ggf. sind im Einzelfall Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit sowie sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu prüfen.

(6) Liegt eine wesentlich erhöhte oder hohe Belastung vor (Risikobereich 3 oder 4), sind vorrangig Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit zu prüfen (Risikobereich 3) bzw. erforderlich (Risikobereich 4) und den Beschäftigten ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten [...]. Darüber hinaus können sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung geprüft werden.

4.2 Kriterien für wesentlich erhöhte körperliche Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind

[...] (2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung des Muskel-Skelett-Systems, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann, hat der Arbeitgeber dem/der Beschäftigten und Beschäftigten mit vergleichbaren

Tätigkeiten unabhängig von den Beurteilungskriterien [...] arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

 Neufassung: ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge«, vom 1.3.2022

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen sowie Notausgängen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Sie gilt ebenso für das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen und das Üben entsprechend dieser Pläne sowie für das Einrichten und Betreiben von Sammelstellen. Dabei ist neben den Beschäftigten die Anwesenheit von anderen Personen zu berücksichtigen.

Diese ASR gilt auch für das Einrichten und Betreiben der Sicherheitsbeleuchtung und von optischen Sicherheitsleitsystemen für Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten. Sie nennt Beispiele für Arbeitsstätten, für die eine Sicherheitsbeleuchtung, gegebenenfalls ein optisches Sicherheitsleitsystem für Fluchtwege und Notausgänge erforderlich sein kann. Sie enthält die lichttechnischen Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtung und optische Sicherheitsleitsysteme sowie Hinweise zu deren Betrieb, Instandhaltung und Prüfung.

Diese Arbeitsstättenregel gilt nicht

1. für das Einrichten und Betreiben von Bereichen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, in denen sich Beschäftigte nur im Falle der Instandhaltung aufhalten müssen und
2. für das Verlassen von Arbeitsmitteln im Sinne des § 2 Absatz 1 BetrSichV im Gefahrenfall. Für alle nicht vom Anwendungsbereich dieser ASR erfassten Bereiche sind besondere Maßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung notwendig, um die erforderliche Sicherheit für die Beschäftigten im Gefahrenfall zu gewährleisten. Sofern vergleichbare Verhältnisse vorliegen, wird empfohlen, die Inhalte dieser ASR zu berücksichtigen. [...]

4 Allgemeines

[...] (3) Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig in den erforderlichen Abmessungen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

9 Sicherheitsbeleuchtung

[...] (7) Die Sicherheitsbeleuchtung ist instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Abstände und der Umfang für die Prüfung sowie die Dokumentationspflicht ergeben sich aus den Herstellerangaben und den anerkannten Regeln der Technik. Festgestellte

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und beachten Sie diese. Beachten Sie auch die Vielzahl materieller Anforderungen, die hier nicht dargestellt sind.

Mängel sowie Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

10 Flucht- und Rettungsplan

(1) Der Arbeitgeber hat Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. [...]

(2) Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein. Angaben zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen siehe ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung". [...]

11 Unterweisung und Übung zur Evakuierung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen. Ein nach Abschnitt 10 Absatz 1 notwendiger Flucht- und Rettungsplan ist in die Unterweisung einzubeziehen. Die Unterweisung soll durch eine Begehung der Fluchtwege unterstützt werden.

(2) Ist für eine Arbeitsstätte die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes erforderlich, sind in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchzuführen. Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob:

1. die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
2. die Alarmierung die anwesenden Personen erreicht,
3. sich die anwesenden Personen, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind und danach handeln,
4. die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können und
5. die zu evakuierenden Bereiche frei von Personen sind. [...]

Hinweise aus der ASR:

1. In der Praxis hat sich bewährt, die Evakuierungsübungen in Abständen von 2 bis 5 Jahren zu wiederholen. Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Evakuierungsübungen sowie zu deren Durchführung sind auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnungsrecht, Gefahrstoffrecht, Immissionsschutzrecht) zu berücksichtigen.

(3) Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Evakuierung übernehmen, hat der Arbeitgeber betriebsspezifisch zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen.

2. Auch in Arbeitsstätten, in denen die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes nicht erforderlich ist, kann eine Evakuierungsübung sinnvoll sein, um zu überprüfen, ob die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Kriterien erfüllt werden können.

Abschnitt 12 regelt abweichende bzw. ergänzende Anforderungen für Baustellen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick

Bundesrat beschließt Änderung der Bioabfallverordnung

In der Sitzung vom 11.02.2022 hat der Bundesrat [der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen und damit auch der Änderung der Bioabfallverordnung](#) zugestimmt. Damit sollen Fremdstoffeinträge, insbesondere Kunststoffeinträge, in die Umwelt reduziert werden. Im Übrigen wurden auch Anpassungen in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vorgenommen. Der Bundesrat hat auf Empfehlung der Ausschüsse noch einige Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf berücksichtigt und angenommen.

In der Bioabfallverordnung werden mit der neuen Regelung des § 2a nun Anforderungen an die Fremdstofftransportfrachtung festgelegt. Die Überprüfung, ob die Fremdstoffgrenzwerte eingehalten werden, erfolgt durch Sichtkontrolle. An diese Bestimmungen anknüpfend wurde nun auf Empfehlung des Umweltausschusses noch mit Absatz 4 die Maßgabe beschlossen, zusätzlich zur vorgesehenen Sichtkontrolle eine Analyse durch eine anerkannte Untersuchungsstelle durchzuführen. Das gilt insbesondere bei verpackten Lebensmitteln. Die Überprüfung durch die Untersuchungsstelle hat alle drei Monate zu erfolgen, das Intervall kann auf Antrag von der Behörde abgeändert werden.

RoHS: EU-Kommission eröffnet nächste Konsultation

Die Europäische Kommission hat eine [öffentliche Konsultation](#) zur möglichen Überarbeitung der so genannten RoHS-Richtlinie eingeleitet. Diese betrifft die Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Unternehmen können sich bis zum 02. Juni 2022 an der Konsultation beteiligen.

Erste Entwürfe EEG und Wind-auf-See-Gesetz

In Berlin sind erste [Entwürfe des EEG](#) und des [Wind-auf-See-Gesetzes](#) aufgetaucht. Es ist davon auszugehen, dass die offizielle Konsultation in Kürze beginnen wird.

Im Entwurf finden Sie auch Änderungen an weiteren Gesetzen und Verordnungen. Besonders hervorzuheben ist die Novelle

Die Empfehlung des Umweltausschusses, ein Verbot von bioabbaubaren Kunststoffbeuteln zu erlassen, wurde nicht angenommen.

Bei der Anzeige- und Erlaubnisverordnung wurden die Empfehlungen des Umweltausschusses zur Regelung des § 13 angenommen. Daraus ergeben sich nun folgende Änderungen: Nach § 13 Abs. 1 S. 4 haben zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe das aktuell gültige Zertifikat nach § 56 Abs. 3 KrWG elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen. § 13 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Mitführungspflicht der Erlaubnis auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gilt. *Quelle: DIHK*

Die Initiative der EU-Kommission zur möglichen Überarbeitung der Richtlinie geht auf den Green Deal zurück. Mit der Vorlage eines Vorschlages der Kommission ist aktuell im 04. Quartal 2022 zu rechnen.

Die Konsultation wird in Form eines Fragebogens durchgeführt. *Quelle: DIHK*

Die wichtigsten Änderungen im EEG und die wichtigsten Punkte des Energieumlagesetzes sind:

- Die Stromerzeugung soll bereits 2035 weitgehend treibhausgasneutral sein. Bisher war dieses Ziel für 2050 vorgesehen.

des KWKG sowie die Etablierung eines neuen Gesetzes, um die Reduzierung der KWK- und Offshore-Netzzumlage neu zu regeln (Energieumlagegesetz - EnUG). *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Die beiden verlinkten Dokumente wurden uns über die IHK Reutlingen zugeschickt. Die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat das [Gesetzespaket rund um das EEG 2023 analysiert](#).

- Bis 2030 sollen 80 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dazu wird ein jährlicher Stromerzeugungspfad vorgegeben.
- Entsprechend werden die Ausbaupfad für Wind an Land und PV angehoben.
- Die Bagatellgrenze für die Ausschreibungen wird von 750 kW auf 1 MW angehoben.
- Die Vergütungssätze für Dachanlagen, die voll ins Netz einspeisen und nicht in die Ausschreibung für eine Förderung müssen, werden massiv angehoben. Bei Eigenversorgungsanlagen wird die Vergütung für die Netzeinspeisung hingegen nur leicht angehoben.
- Bürgerenergiegesellschaften werden von der Ausschreibungspflicht im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten ausgenommen.
- Es wird eine Förderung von Wasserstoffprojekten eingeführt.
- Die Begrenzung der KWK- und der Offshore-Netzzumlage werden in das Energieumlagegesetz (EnUG) überführt und an die beihilferechtlichen Vorgaben angepasst. Das heißt, dass die neuen Sektorenlisten zum Einsatz kommen und viele Branchen nicht mehr antragsberechtigt sind.
- Unternehmen, die die normale Begrenzung von 15 bzw. 25 Prozent der Umlagen in Anspruch nehmen, müssen künftig keine Stromkostenintensität mehr nachweisen. *Quelle: DIHK*



BMWK legt Gesetz zur Absenkung der EEG-Umlage vor

Die EEG-Umlage soll zum 1. Juli 2022 auf null gesenkt werden. Dafür hat das Ministerium einen [Gesetzesentwurf](#) zur Konsultation vorgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite der Bundesregierung](#). Die Kanzlei Köchling & Krahnfeld haben die [Auswirkungen auf die Antragsrunde 2022](#) beleuchtet.



Hohe Energiepreise: EU-Kommission plant Ausweitung der Strompreiskompensation

In einer noch im Entwurf befindlichen Anpassung der geltenden Beihilfeleitlinien für das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS Guidelines) ergänzt die Europäische Kommission die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren. Die finale Entscheidung steht noch aus.

Begründet wird die Anpassung mit den stark gestiegenen Strompreisen, die in zusätzlichen Sektoren ein Carbon-Leakage-Risiko erzeugen. Obwohl die Preissteigerungen auf dem Strommarkt zum Großteil auf die gestiegenen Gasbeschaffungskosten zurückzuführen sind, tragen auch die gestiegenen CO₂-Preise im EU ETS hierzu bei. Die Ergänzung

Die Beihilfeintensität würde auf 65 Prozent gedeckelt. Für die bislang auf der Liste befindlichen Sektoren liegt sie bei 75 Prozent.

Zusätzlich erwägt die Europäische Kommission Anpassungen bei der Berechnung der CO₂-Emissionsfaktoren (des Strommixes), um eine starke Reduktion der Strompreiskompensation durch die vorgesehene Umstellung der Berechnung in der aktuell angespannten Preissituation zu vermeiden.

der Liste würde durch eine Anpassung der Kriterien für die Aufnahme auf die Liste vollzogen. So würden geringere Anforderungen an die indirekte Emissionsintensität gestellt und der Schwellenwerte für die Aufnahme (indirect carbon leakage indicator) abgesenkt. Die Anforderungen an die Handelsintensität würden unverändert bleiben.

Im Entwurf werden folgende Sektoren und Teilsektoren zusätzlich als beihilfeberechtigt definiert:

	NACE code	Description
1.	07.29	Mining of other non-ferrous metal ores
2.	20.17	Manufacture of synthetic rubber in primary forms
3.	20.60	Manufacture of man-made fibres

4.	20.16	Manufacture of plastics in primary forms ⁵
5.	13.10	Preparation and spinning of textile fibres
6.	23.31	Manufacture of ceramic tiles and flags
7.	13.95	Manufacture of non-wovens and articles made from non-wovens, except apparel
8.	23.14	Manufacture of glass fibres ⁶
9.	20.15	Manufacture of fertilisers and nitrogen Compounds
10.	16.21	Manufacture of veneer sheets and wood-based panels
11.	23.11	Manufacture of flat glass
12.	23.13	Manufacture of hollow glasses
13.		The following subsectors within the manufacture of other organic basic chemicals sector (20.14):
	20.14.12.13	Cyclohexane
	20.14.12.23	Benzene
	20.14.12.25	Toluene
	20.14.12.43	o-Xylene
	20.14.12.45	p-Xylene
	20.14.12.47	m-Xylene and mixed xylene isomers
	20.14.12.50	Styrene
	20.14.12.60	Ethylbenzene
	20.14.12.70	Cumene
	20.14.12.90	Other cyclic hydrocarbons
	20.14.23.10	Ethylene glycol (ethanediol)
	20.14.63.33	2,2-Oxydiethanol (diethylene glycol; digol)
	20.14.63.73	Oxirane (ethylene oxide)
	20.14.73.20	Benzol (benzene), toluol (toluene) and xylol (xylenes)
	20.14.73.40	Naphthalene and other aromatic hydrocarbon mixtures (excluding benzole, toluole, xylole)
14.		The following subsector within the manufacture of other non-metallic mineral products n.e.c. sector (23.99):
	23.99.19.10	Slag wool, rock wool and similar mineral wools and mixtures thereof, in bulk, sheets or rolls

Wann die Europäische Kommission die Anpassung der Beihilfeleitlinien verabschiedet, steht aktuell noch nicht fest. Dies sollte jedoch zeitnah passieren. Es können sich in Bezug auf den in diesem Rundschreiben dargestellten Entwurf auch noch Änderungen ergeben. Den Mitgliedstaaten steht es im Anschluss frei, ihre nationalen Kompensationsmechanismen anzupassen.

Hintergrund

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS sind Ende 2020 ausgelaufen und wurden daher von der Europäischen Kommission für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt. *Quelle: DIHK*

Konsultation zur geplanten Zulassungspflicht von Blei

Dass Blei in der »Kandidatenliste« gemäß der REACH-Verordnung steht, hat seit 2018 zu Informationspflichten in der Lieferkette und seit Anfang 2021 zu Meldepflichten in die SCIP-Datenbank geführt. Nun droht den Inverkehrbringern und Anwendern von bleihaltigen Bauteilen eine noch viel größere Hürde: Die europäische Chemikalienagentur ECHA schlägt vor, Blei in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufzunehmen.

Dies bedeutet, dass für die Blei-Verwendung eine Zulassung am Beginn jeder Lieferkette beantragt werden müsste, die nur nach aufwändigem Verfahren unter Begründung der Notwendigkeit gewährt würde. Entscheidend wäre dabei u. a., inwieweit Alternativen bestehen (z. B. »bleifreies Messing« oder Ersatz von Blei-Starterbatterien durch andere Batteriesysteme).

Aufgrund der zahlreichen Anwendungsgebiete von Blei und den großen Materialmengen würden sehr viele Unternehmen direkt betroffen sein.

Seit Anfang Februar 2022 führt die ECHA hierzu eine dreimonatige [Konsultation](#) bis 2. Mai 2022 durch, an der sich betroffene Unternehmen beteiligen sollten.

Eine Entscheidung über eine mögliche Aufnahme in den Anhang XIV wird voraussichtlich erst 2023 getroffen werden, aber dann tickt ggf. die Uhr, bis wann Anträge gestellt sein müssten und ab wann Zulassungen verpflichtet wären. Deshalb sollten sich Anwender unbedingt jetzt schon zu Wort melden. *Quelle: Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 2/2022.*

Beteiligung der Praxis an der Überarbeitung von TRGS

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung werden durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) Technische Regeln (TRGS) weiterentwickelt sowie regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Dabei sollen auch Hinweise aus der Praxis berücksichtigt werden.

Haben Sie als Anwender Erfahrungen mit den genannten TRGS? Dann senden Sie bitte Hinweise, Anmerkungen oder Stellungnahmen möglichst bis 31.05.2022 an die AGS-Geschäftsführung.

Der AGS wurde neu berufen und nach dem Stand der Beratungen zum Arbeitsprogramm werden u.a. folgenden TRGS überarbeitet:

- TRGS 430 Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen
- TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- TRGS 611 Verwendungsbeschränkungen für wasser-mischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können
- TRGS 615 Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können

»EU-Lieferkettengesetz«: Überblick über Kerninhalte

Am 23. Februar legte die Kommission einen Richtlinienentwurf zur Regelung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (»EU-Lieferkettengesetz«) vor. Wir [DIHK] haben die Kernpunkte des komplexen Entwurfs zusammengefasst, der jedoch im weiteren Gesetzgebungsprozess sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Ministerrat weiter angepasst werden kann.

So sollen bereits Unternehmen ab 500 Beschäftigten und 150 Millionen Euro Jahresumsatz in die Pflicht genommen werden, entlang der gesamten Wertschöpfungskette menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu identifizieren – in einer ganzen Reihe von Branchen auch noch kleinere Unternehmen.

Der Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz geht sowohl im Geltungsbereich als auch hinsichtlich der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten deutlich über das deutsche Pendant hinaus.

Die IHK Braunschweig gibt einen [Kurzüberblick über die Kernpunkte des Kommissionsvorschlags](#).

» [Richtlinien-Entwurf](#)

» [Annex](#)

Hinweis Risolve: Das Vorhaben läuft unter dem nicht ganz korrekten Begriff des EU-Lieferkettengesetzes. Es handelt sich hier aber - natürlich - nicht um ein Gesetz, sondern um eine Richtlinie. Sie heißt »Directive on Corporate Sustainability Due Diligence«: Wie jede EU-Richtlinie muss auch diese nach Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Hintergrundinformationen



Einladung zum Webinar »Verpackungskennzeichnung in der EU«

Der Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen wird in Europa durch die Verpackungsrichtlinie geregelt. Dieser vorgegebene Rahmen kann durch nationale Bestimmungen der Mitgliedstaaten weiter ausgestaltet werden. So verhält es sich im Fall der Verpackungskennzeichnung. Hier weichen inzwischen die Vorgaben zwischen einigen EU-Ländern erheblich voneinander ab.

Die Veranstaltung findet am 7. April von 15-17 Uhr statt und richtet sich an alle interessierten Unternehmen und IHK-Mitarbeiter. Die Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung, das Webinar wird per Microsoft Teams durchgeführt. [Bitte melden Sie sich bis zum 1. April an.](#)

Der DIHK veranstaltet daher, mit freundlicher Unterstützung der AHK Frankreich, AHK Spanien und AHK Schweden, ein Webinar zur Verpackungskennzeichnung in der EU. Dabei sollen insbesondere die Regelungen in Frankreich, Spanien und Skandinavien aber auch in Italien und Deutschland beleuchtet werden.



Einladung zum Webinar »Änderungen im VerpackG - Neuerungen bei der Registrierungspflicht«

Ab dem 1. Juli 2022 wird die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf sämtliche Hersteller im Sinne des VerpackG sowie Letztvertreiber von Serviceverpackungen ausgeweitet. Wie sich der Registrierungsprozess dann ausgestaltet, was für bereits eingetragene Unternehmen gilt und was für neue Registrierungen zu beachten ist, soll in diesem Webinar von DIHK und ZSVR erklärt werden.

Das Webinar findet am 2. Mai von 15 - 17 Uhr über Microsoft Teams statt. Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Unternehmen. [Bitte melden Sie sich bis 25. April 2022 an.](#)
Quelle: DIHK

Auslegung zur 44. BImSchV über mittelgroße Feuerungsanlagen

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat Anfang 2022 ihre [Auslegungshinweise](#) zur Umsetzung der 44. BImSchV veröffentlicht. Thematisiert werden u. a. Ausnahmen vom Anwendungsbereich, emissionsrelevante Änderungen, Aggregationsregeln, Formaldehyd- und andere Grenzwerte, Schornsteinfeger-Bestätigungen, Fristen und Redaktionsfehler in der Verordnung.

Die 44. BImSchV gilt seit für Neuanlagen seit 2019; für damals schon bestehende Anlagen gelten Übergangsbestimmungen bis Ende 2024. Soweit bestehende Anlagen erstmals messpflichtig werden, mussten an bestehenden Anlagen bis 20.06.2020 bzw. müssen bis 20.06.2022 Erstmessungen durchgeführt werden. *Quelle: Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 2/2022*

Zentrale Wasserstoff-Webseite der Bundesregierung startet

Die neue Internetpräsenz der Bundesregierung bündelt erstmals ressortübergreifend Informationen zum Thema Wasserstoff, zur Nationalen Wasserstoffstrategie und den Fördermöglichkeiten des Bundes. Die eigens hierfür eingerichtete »[Lotsenstelle Wasserstoff](#)« bietet als neues Serviceangebot eine gezielte Beratung zur Förderung von Innovationen und Investitionen im Wasserstoffbereich an.

Wasserstoff wird für die Energiewende eine wichtige Rolle spielen und kann vielfältig eingesetzt werden. In Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie stehen in vielen Ressorts bereits verschiedene Fördermaßnahmen zur Verfügung. Diese werden mit der neuen Webseite – zusammen mit allgemeinen Informationen und konkreten Projektbeispielen – erstmals gesammelt dargestellt.

Für förderinteressierte Unternehmen und Institutionen bietet die Lotsenstelle Beratungs- und Serviceleistungen an. Im Sinne eines [One-Stop-Shops](#) (OSS) erhalten sie somit nicht nur einen strukturierten Überblick über das Förderangebot des Bundes zum Themenfeld Wasserstoff im nationalen, europäischen und internationalen Kontext, sondern erfahren gleichzeitig, welche Fördermaßnahme am besten zu ihrem Vorhaben passt.

Bei der zentralen Webseite handelt es sich um eine flankierende Maßnahme zur Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS), mit deren Verabschiedung die Bundesregierung im Juni 2020 den Rahmen für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft geschaffen hat. Ihre Inhalte und die konkreten Maßnahmen des dazugehörigen Aktionsplans sind ebenfalls auf der Webseite zu finden. *Quelle: [Bundesregierung](#)*

SCIP-Datenbank: Umfrage der ECHA

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 7. März 2022 eine [Umfrage zur Nutzung und Verbesserungsmöglichkeiten der sogenannten SCIP-Datenbank](#) (Substances of Concern in Products and Articles) aus der Abfallrahmenrichtlinie für u.a. Unternehmen und Einrichtungen eröffnet. Die Teilnahme erfolgt laut ECHA anonym. *Quelle: DIHK*

Nano im Sicherheitsdatenblatt: was Sie beachten müssen

Der Lieferant eines Stoffes oder Gemisches muss seinem Abnehmer gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung stellen, wenn dieser Stoff oder dieses Gemisch bestimmte gefährliche Eigenschaften aufweist.

Voraussetzung für die Angaben zur Nanoform in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatt ist, dass der betroffene Stoff in Nanoform gefährliche Eigenschaften aufweist. Der Umfang der Angaben richtet sich dabei danach, ob der Stoff bzw. die Nanoform selbst registriert ist. Im Sicherheitsdatenblatt sind von

Mit in Krafttreten der Verordnung (EU) 2020/878, die die Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes des Anhangs II der REACH-Verordnung ändert, sind auch **Angaben zu Nanoformen** im Sicherheitsdatenblatt des Stoffes oder des Gemischs verbindlich einzufügen.



BAuA-Informationen zu Diisocyanaten

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat einen Leitfaden (»[Helpdesk kompakt](#)«) zu der Frage veröffentlicht, was industrielle und gewerbliche Verwender und Lieferanten im Hinblick auf die Beschränkung von Diisocyanaten unter REACH (Eintrag Nr. 74 in Anhang XVII) beachten müssen.

diesen Anforderungen die Abschnitte 1, 3 und 9 betroffen.

Quelle: [BAuA](#)

Die Publikation des »Helpdesk kompakt: REACH« richtet sich zwar in erster Linie an Hersteller, doch auch als Anwender und Nutzer von Sicherheitsdatenblättern sind die Informationen hilfreich.



Update für die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Die vom Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) betreute Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist in einer verbesserten Version online verfügbar. Eine neue Landing-Page und weitere Optimierungen erleichtern die intuitive Nutzung des kostenlosen DGUV Angebots.

Diisocyanate kommen etwa in Beschichtungen, Dichtstoffen oder Polyurethanschäumen zum Einsatz.

Stichtage für neue Anforderungen zum Umgang mit diesen Stoffen sind demnach der 24. Februar 2022 sowie der 24. August 2023. Quelle: [DIHK](#)

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist ein **kostenloses Angebot** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Arbeitgeber können die ZED nach [Einwilligung Ihrer Beschäftigten \(PDF, 273 kB\)](#) nutzen, um Ihrer Verpflichtung nach der [Gefahrstoffverordnung](#) (siehe auch [Gesetzlicher Hintergrund](#)) nachzukommen, ein Expositionsverzeichnis zu führen.

Bei der Nutzung wird die Aushändigungs- und Archivierungspflicht auf die DGUV stellvertretend für alle Unfallversicherungsträger übertragen:

- Beschäftigte können den [Auszug \(PDF, 62 kB\)](#) über ihre Expositionshistorie schriftlich bei der ZED anfordern.
- Die **Daten sind dauerhaft gesichert** und werden mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt.

Die in der ZED erfassten Daten können auf Wunsch auch für das **Angebot nachgehender arbeitsmedizinischer Vorsorge** durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen ([ODIN](#)) sowie durch die Gesundheitsvorsorge ([GVS](#)) genutzt werden. Quelle: [DGUV](#)



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-007](#) »So geht's mit Ideen-Treffen – Für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk«
- [DGUV Information 207-012](#) »Traumatisierende Ereignisse in Gesundheitsberufen«

- [DGUV Information 213-505](#) »Verfahren zur Bestimmung von sechswertigem Chrom«
- [FBHL-002](#) »Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Maßnahmen gegen Sturz aus der Arbeitsbühne«
- [FBRCI-013](#) »Explosionsschutz an Batterieladestationen«

Online-Tool für Umfragen unter Beschäftigten

Das neue [Onlinetool](#) »esgehtumdein.team« der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ermöglicht Arbeitgebenden anonym, datensicher und kompakt die aktuelle Teamsituation zu ermitteln und mit der eigenen Wahrnehmung zu vergleichen.

Beleuchtet werden dabei die Bereiche »psychische Einflussfaktoren«, »Arbeitsumgebung« und »Gesundheit«. Wo Handlungsbedarf besteht, gibt die App individuelle Handlungshilfen. *Quelle: DGUV*

Tipps für gesundes Arbeiten am Schreibtisch

Noch immer zählen Rückenschmerzen zu den häufigsten Volkskrankheiten - gerade bei sitzenden Tätigkeiten im Büro oder Homeoffice. Vielsitzer leiden daher unter Beschwerden wie Nackenschmerzen oder brennenden Augen. Jeder Fünfte leidet unter digitalem Stress. Auch die Bedingungen im Homeoffice sind meist nicht optimal. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) gibt in der aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift "profi" zahlreiche Tipps, wie sich Rückenschmerzen, Sehenscheidenentzündungen etc. als Folgen einer sitzenden Tätigkeit vermeiden lassen und was jeder aktiv für eine gesunde Arbeitsatmosphäre und sein eigenes Wohlbefinden beitragen kann.

Doch was können wir noch optimieren? Zunächst einmal etwas mehr Bewegung einbauen in Form von kleinen Spaziergängen oder einer kleinen Sporteinheit. Leicht umsetzbar sind auch regelmäßige Pausen und ein gesundes Mittagessen. Selbst das Kaffeeholen unterbricht die monotone Sitzhaltung wohltuend, ebenso wie das Herumlaufen während eines Telefonates dank Headset. Oder ein ergonomisches Sitzkissen, das einen in eine bessere Haltung "zwingt" zeigt oft schon sehr schnell seine wohltuende Wirkung, indem es die Rückenmuskulatur unbewusst trainiert. Eine Grünpflanze sorgt nicht nur für Feuchtigkeit und ein gutes Raumklima, sie sieht auch schön aus. *Quelle: [BG ETEM](#) (gekürzt)*

Podcast Zoom Fatigue

Das Arbeitsleben hat sich wegen Corona in vielen Bereichen stark verändert: Homeoffice ist auf dem Vormarsch, es gibt weniger Geschäftsreisen, dafür mehr virtuelle Konferenzen. Doch das ständige Starren auf den Bildschirm, Bewegungsmangel und das Gefühl, beobachtet zu werden, fordern ihren Tribut.

Konzentrationsstörungen, Ungeduld und erhöhte Reizbarkeit können die Folge sein. Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue. Wie kann man der Zoom-Fatigue vorbeugen? Tipps gibt es im aktuellen [DGUV-Audiopodcast](#). *Quelle: [DGUV](#)*

Befragung von Ersthelferinnen und Ersthelfern in Unternehmen und Einrichtungen

Mit einer umfassenden, deutschlandweiten Studie untersuchen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen derzeit die Qualität und Wirksamkeit der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer. Dabei

Die Ergebnisse der Studie sind wichtig für die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Erste-Hilfe-Kursen und für die Optimierung des Systems der Ersten Hilfe in Betrieben und Einrichtungen – auch aus dem Bildungsbereich – allgemein.

interessiert besonders, wie die Erste-Hilfe-Kurse von Ihnen bewertet werden und wie nachhaltig das vermittelte Wissen ist.

Hintergrund der Studie ist der gesetzliche Auftrag der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 14 Sozialgesetzbuch VII, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Leitungen von Unternehmen und Einrichtungen dürfen nur solche Personen als Ersthelferin bzw. Ersthelfer benennen und einsetzen, die durch eine von den Unfallversicherungsträgern für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe ermächtigte Stelle aus- bzw. spätestens alle 2 Jahre fortgebildet worden sind. Die Qualifizierungen umfassen dabei jeweils 9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die Unfallversicherungsträger übernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB VII die Lehrgangsgebühren für Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe für ca. 2,25 Mio. Ersthelferinnen und Ersthelfer in den Mitgliedsbetrieben.

Hierbei ist eine möglichst breite Beteiligung von Ersthelferinnen und Ersthelfern aller Betriebsgrößen und Branchen wichtig, um ein repräsentatives Bild der Lage in Deutschland zu erhalten.

Die Umfrage wird vom Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführt. Ihre Teilnahme erfolgt freiwillig und anonym. Das Ausfüllen dauert ca. 10 bis 15 Minuten. Ihre Angaben werden vom IAG anonym ausgewertet. Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist nicht möglich. Auswertungen erfolgen über alle Antwortenden sowie getrennt nach Branchen und Betriebsgrößen. *Quelle: DGUV*

Die Befragung läuft bis Ende April 2022.

Beurteilungshilfe Verkehrssicherheit - Gefährdungen bei beruflich bedingter Verkehrsteilnahme

Straßenverkehr ist gefährlich - ganz gleich ob man privat oder beruflich teilnimmt und wie man unterwegs ist. Tag für Tag muss die BGN weit über ein halbe Million Euro für Versicherte aufbringen, die auf beruflich bedingten Wegen außerhalb des Betriebes verunglücken.

Mängel erkennen und beheben

Wer sich die Gefahren bewusst macht und sein Verhalten darauf einstellt, ist da auf jeden Fall zwei Schritte voraus. Der erste zumindest ist kein Hexenwerk: Die BGN hält auf ihren Internetseiten eine »Beurteilungshilfe Verkehrssicherheit« auch zum Herunterladen bereit. In einem »multiple choice«-Verfahren können damit in einem vernünftigen Zeitrahmen grundlegende Fragen der Verkehrssicherheit erörtert werden.

»Motivation der Mitarbeiter«, »Spezielle Mitarbeitergruppen« und »Fahrzeuge« sind drei der Themenfelder, zu denen spezifische Problemlagen angesprochen werden. Zu jeder Frage gibt es Hinweise, die die Beantwortung unterstützen und zusätzliche Informationsquellen, um vorhandenes Wissen zu vertiefen.

Wer's macht und umsetzt, ist fein raus

Ganz wesentlich – gesetzt, es liegt in puncto Verkehrssicherheit etwas im Argen – fordert die Handlungshilfe auch auf, festzulegen, wer welche Aufgaben bei der Problemlösung bis wann zu erledigen hat. Wer's macht und dokumentiert, ist seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung in Sachen Verkehrssicherheit ein gutes Stück nachgekommen. Wer's umsetzt, hat gut investiert. *Quelle: BGN*

Zwölf Hingucker in Sachen Arbeitssicherheit

Die zwölf Plakate der BG ETEM lenken den Blick überraschend anders auf Gefahren am Arbeitsplatz - von massiv versperrten Fluchtwegen über das Risiko zögerlicher Erster Hilfe bis hin zur schmerzhaften Haltung im Homeoffice. Durchaus überzeichnend und provozierend, regen sie dazu an, das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen.

Die Plakate tragen die Bestellnummern P001/2022 bis P012/2022 und können unter www.medien.bgetem.de, Webcode: M21173851 bestellt werden. Mitgliedsbetriebe der BG ETEM erhalten jeweils zehn Exemplare kostenfrei; darüber hinaus betragen die Kosten 1,00 € pro Exemplar. Besteller, die nicht bei der BG ETEM versichert sind, zahlen 1,00 € pro Exemplar und zusätzlich 3,50 € Versandkosten. *Quelle: BG ETEM*

Interaktive Wimmelbilder

Die Sicherheitskurzgespräche (SKG) der BG RCI, die es zu fast 40 verschiedenen Themenbereichen gibt, sind seit Jahren bewährte Unterweisungshilfen. Seit kurzem bietet die BG RCI einige der darin enthaltenen Wimmelbilder als interaktiven Quiz an.

Dies ermöglicht Ihren Beschäftigten im Anschluss an eine Unterweisung das Gelernte nochmals zu rekapitulieren. Viel Spaß bei der Fehlersuche!

Quelle: [BG RCI](#)